

Sonderlehrgang

Not- und Seenotsignalmittel

Lehrgangsbeschreibung

- Lehrgangsdauer:** 2 Tage Präsenzunterricht mit Prüfung
- Voraussetzungen:** -Vollendung des 16. Lebensjahres für Seenotsignalmittel Kategorie P2
-Vollendung des 18. Lebensjahres für die Signalpistole im Kaliber 4
- Zielgruppe:** -Bergsteiger,
-Wassersportler,
-Eigner- und Charterer von seegehenden Booten, die Not- und Seenotsignalmittel nach dem WaffG sowie dem SprengG verwenden wollen,
- Alternativ zu diesem Sonderlehrgang kann auch der Basislehrgang zur Waffensachkunde belegt werden. Dieser Lehrgang enthält das komplette Modul für Not- und Seenotsignalmittel, eignet sich darüber hinaus aber auch zur Bescheinigung der Waffen-Sachkunde für zahlreiche andere Anwendungsfälle
- Hinweise:**
1. Der Umgang mit Not- und Seenotsignalmittel der Kategorie P2 ist nur dann erlaubt, wenn die Person nach § 1 Abs. 2, Satz 2 der 1. SprengV im Rahmen ihrer Ausbildung im Umgang mit diesen Objekten und den damit verbundenen Rechtsvorschriften unterwiesen worden ist. Die Unterweisung ist Teil dieser Ausbildung. Zum Beleg der Unterweisung wird ein Befähigungsnachweis ausgestellt.
Die berechtigten Personengruppen sind in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 der 1. SprengV genannt. Um welche es sich dabei handelt, entnehmen Sie bitte der Anlage am Ende dieser Ausführungen.
 2. Zum Umgang mit einer Notsignalpistole im Kaliber 4 sowie der dazugehörigen Munition der Kategorie PM II ist eine waffenrechtliche Erlaubnis, vor deren Erteilung eine umfangreiche Überprüfung unterschiedlicher Behörden steht, vorgesehen. Ferner ist der Besuch eines Sachkundelehrgang, der mit einer amtlichen Prüfung abschließt, erforderlich.
 3. Personen, die das 18. nicht aber das 25. Lebensjahr vollendet haben, benötigen für den Umgang mit der Signalpistole im Kaliber 4 ein psychologisches oder vergleichbares Gutachten zum Beleg ihrer persönlichen Eignung. Diese Anforderung gilt für Antragsteller bei Ersterteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis.

Durchführung:

Die Teilnehmenden erhalten auf dem Postweg zwei Unterlagen:

- Manuskript zum Lehrgang
- Anlageband mit Prüfungsfragen

Die Unterlagen werden ca. vier Wochen vor Lehrgangsbeginn versandt. Sie haben dadurch die Möglichkeit, sich frühzeitig und ausführlich in die Materie einzuarbeiten.

Im Sonderlehrgang Not- und Seenotsignalmittel findet eine Ausbildung in der Handhabung der gängigen Not- und Seenotsignalmittel (Pyrotechnik sowie Schusswaffen), nicht jedoch eine Schießausbildung mit diesen Gegenständen/Waffen statt.

Der zweitägige Lehrgang findet i.d.R. zweimal pro Jahr in Langenmosen/Oberbayern statt. Näheres wird auf der Homepage <https://www.waffenlehrgang.de> mitgeteilt. Es stehen 20 Teilnehmerplätze pro Lehrgang zur Verfügung.

Die Unterrichtstage können auf zwei Wochentage sowie auf Samstag/Sonntag (kompletter Wochenendlehrgang) gelegt werden. Den konkreten Termin entnehmen Sie bitte der jeweiligen Ausschreibung auf der Homepage <https://www.waffenlehrgang.de>.

Lehrinhalt:

Die Teilnehmenden erlernen anhand der Unterlagen die gesetzlichen Grundlagen für den waffen- und sprengstoffrechtlichen Umgang mit Not- und Seenotsignalmittel. Daneben üben sie an originalen Objekten (Dummies) und Waffen die praktische Handhabung der Signalmittel. Der Lehrgang gilt im Sinne der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz als Unterweisung.

Am Ende des Lehrgangs findet die Prüfung statt. Diese gliedert sich in einen theoretischen Teil (schriftlich zu bearbeitenden Fragebogen) sowie in einen praktischen Teil (Handhabung der Not- und Seenotsignalmittel nebst Pistolen) und ggf. in eine mündliche Prüfung (abhängig vom Ergebnis der schriftlichen Prüfung).

Umfang:

Vermittlung des zum Bestehen der staatlichen Prüfung nach § 7 Waffengesetz erforderlichen Wissens und Durchführung dieser Prüfung. Nach Bestehen erhält der Teilnehmer eine Bescheinigung (Sachkundenachweis) mit der er seine waffenrechtliche Sachkunde gegenüber der Unteren Waffenbehörde im waffenrechtlichen Antragsverfahren nachweist.

Diese ist eine der Voraussetzungen zum Erwerb und Besitz einer Seenotsignalpistole im Kaliber 4. Bevor die Behörde jedoch eine Waffenbesitzkarte ausstellt, prüft sie noch zusätzlich zur Sachkunde das Altersefordernis, die Zuverlässigkeit, die persönlichen Eignung und das Bedürfnis des Antragstellers (Nachweis eines seegehenden Bootes). Erst dann steht dem Erwerb einer Signalpistole im Kaliber 4 nichts mehr im Wege.

In diesem Lehrgang ist auch die „Unterweisung“ nach § 1, Abs. 2, Satz 2 der 1. Sprengstoffverordnung enthalten. Mit dieser Unterweisung, die ebenfalls bescheinigt (Befähigungsnachweis) wird, darf der Teilnehmer unter den einschränkenden Voraussetzungen, wie sie oben im Abschnitt „Voraussetzungen“ unter „Hinweise 1.“ genannt sind, pyrotechnische Not-

und Seenotsignalmittel der (sprengstoffrechtlichen) Kategorie P2 erwerben, besitzen und bestimmungsgemäß verwenden.

Die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 der 1. SprengV genannte erforderliche Erlaubnis (z.B. Sportbootführerschein Binnen oder See etc.) muss der Teilnehmende anderweitig erwerben, z.B. bei einer Sportbootschule seiner Wahl. Vergleichbares gilt für den Bereich der Avionik oder der Wasser- und Bergrettung.

Hinweis: Not- und Seenotsignalmittel der Kategorie P1 sowie pyrotechnische Munition der Kategorie PM I dürfen ab dem 18. Lebensjahr ohne besonderen Nachweis erworben werden.

Prüfung:

Die schriftliche Prüfung besteht aus 40 Fragen. Die meisten davon sind Multiple-Choice-Fragen. Bei 10 Fragen muss die Antwort selbst formuliert und schriftlich in den Prüfungsbogen eingetragen werden. Bei den MC-Fragen stehen mindestens zwei, höchstens fünf Antwortmöglichkeiten zur Auswahl. Davon ist mindestens eine bis zu fünf Antworten richtig. Teilpunkte können bei nur teilweise richtigen Antworten vergeben werden. Hierüber entscheiden die/der Prüfer.

Bestanden ist die Prüfung, wenn 75% der Fragen richtig beantwortet wurden (also bei 30 Fragen).

Beantwortet der Teilnehmer lediglich 66% der Fragen richtig (27 Fragen), kann er ergänzend mündlich geprüft werden.

Für die Bearbeitung des Prüfungsbogens stehen 60 Minuten zur Verfügung.

Die mündliche Ergänzungsprüfung soll pro Teilnehmer höchstens 5 Minuten dauern. Der Teilnehmer hat dabei eine Aufgabe zu lösen. Diese zieht er unmittelbar vor Prüfungsbeginn aus einem verdeckt aufgelegten Kartenstapel, der 10 Fragenkarten enthält. Das Ergebnis dieser Prüfung lautet: bestanden oder nicht bestanden. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn die Aufgabe mehrheitlich richtig gelöst wurde. Die mündliche Ergänzungsprüfung kann in Gruppen bis zu drei Teilnehmern abgenommen werden.

Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn sowohl der schriftliche, als auch der fachpraktische Teil bestanden wurde.

Eine nicht bestandene (Teil-) Prüfung kann zwar nicht am selben Tag, ansonsten aber beliebig oft und ohne Wartezeiten wiederholt werden.

Lehrgangskosten:

Der Lehrgang kostet 140.- € pro Teilnehmer. Inhouse-Schulungen am gewünschten Ort des Teilnehmers auf Anfrage.

Die Lehrgangskosten beinhalten das Manuskript nebst dem Anlageband mit den Prüfungsfragen, die Schulung und Prüfung. Eine Gebühr für die Prüfung bzw. der Ausstellung einer Sachkunde- und Lehrgangsbescheinigung sowie des Befähigungsnachweises, wird nicht erhoben. Ggf. kommen noch Reise- und Aufwandskosten hinzu sofern ein Behördenmitarbeiter an der Prüfung als Beisitzer teilnehmen möchte (ca. 5-10 € pro Teilnehmer).

Wird eine Bescheinigung (Fachkundenachweis - FKN), wie sie der Deutsche Motoryachtverband e.V. (DMYV) oder der Deutsche Seglerverband e.V. (DSV) ausstellt, unter Vorlage der Lehrgangsbescheinigung von *Waffenlehrgang Hans Jürgen Marker* beantragt, können weitere Gebühren, welche die Verbände erheben, hinzukommen (derzeit ca. 20.- €).

Eine solche Bescheinigung ist allerdings nicht erforderlich. Interessenten sind für die Stellung eines solchen Antrags selbst verantwortlich.

ANLAGE

Auszug aus der 1. Sprengstoff-Verordnung

§ 1

(1) Die §§ 7 bis 13, 20 und 21, 22 Abs. 1 und 2 und § 23 des Sprengstoffgesetzes sind nicht anzuwenden auf den Erwerb, die Aufbewahrung und bestimmungsgemäße Verwendung von Gegenständen mit Explosivstoff und pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie P2 (§ 6 Absatz 6 Buchstabe c), die in der Schifffahrt oder in der Luft- und Raumfahrt zur Rettung von Menschen oder als Signalmittel bestimmt sind, soweit diese Gegenstände vom Reeder, vom Schiffseigner, vom Luftfahrtunternehmer oder von deren Beauftragten erworben sowie von Personen aufbewahrt oder verwendet werden, die ein nautisches Patent, einen Matrosenbrief oder ein Befähigungszeugnis zum Rettungsbootsmann besitzen oder als Flug- oder Flugbegleitpersonal tätig sind und die im Rahmen ihrer Berufsausbildung im Umgang mit den genannten Gegenständen und den dabei zu beachtenden Vorschriften unterwiesen worden sind.

(2) Die §§ 7 bis 14, 20 und 21, 22 Abs. 1 und 2, die §§ 23, 27 sowie § 28 des Gesetzes, soweit er sich auf § 22 Abs. 1 und 2 und § 23, und bei Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, auch auf § 22 Abs. 3 bezieht, sind nicht anzuwenden auf den **Erwerb, die Aufbewahrung, die bestimmungsgemäße Verwendung und das Verbringen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie P2**, die beim Wasser- und Luftsport oder beim Bergsteigen zur Rettung von Menschen oder als Signalmittel bestimmt sind, soweit diese Gegenstände von Personen erworben, aufbewahrt, verwendet oder verbracht werden, die

1. ein nautisches Patent, einen Matrosenbrief oder ein Befähigungszeugnis zum Rettungsbootsmann besitzen und im Rahmen ihrer Berufsausbildung im Umgang mit den genannten Gegenständen und den dabei zu beachtenden Vorschriften unterwiesen worden sind,

2. einen amtlichen Berechtigungsschein für das Führen von Motorwasserfahrzeugen des Katastrophenschutzes, ein Sporthochseeschifferzeugnis, **einen amtlichen Sportbootführerschein**, einen Führerschein des Deutschen Segler-Verbandes oder des Deutschen Motor-Yachtverbandes oder einen Wasser- oder Bergwachtausweis des Roten Kreuzes oder einen Ausweis der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft oder der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger **besitzen** oder

3. einen Befähigungsnachweis zum Führen von Hängegleitern, von Gleitflugzeugen und von Ultraleichtflugzeugen des Deutschen Hängegleiterverbandes, des Deutschen Aero-Clubs oder einer anderen vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur anerkannten Stelle besitzen.

Im Falle der Nummern 2 und 3 muß aus dem Befähigungsnachweis hervorgehen, daß der Inhaber im Rahmen seiner Ausbildung im Umgang mit den genannten Gegenständen und den dabei zu beachtenden Vorschriften unterwiesen worden ist.